

A n t r a g

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 23. FEB. 1989 Ltg. 43/A-112 Kr.-Aussch.

der Abgeordneten Haufek, Franz Rupp, Breininger, Ing. Eichinger, Feuerer, Mag. Freibauer, Gressl, Gruber, Hoffinger, Hülmbauer, Icha, Knotzer, Koczur, Romeder, Sivec, Treitler, Uhl und Wittig betreffend Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977.

Nach § 5a Abs. 4 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230-3, hat die Landesregierung durch Verordnung die Mindesthöhe der Einheitssätze (zumutbare Einheitssätze) für jeden Verwaltungsbezirk festzulegen.

Als Grundlage zur Ermittlung der Mindesthöhe der Einheitssätze ist das mittlere Monatseinkommen der Arbeitnehmer im Verwaltungsbezirk (Medianeinkommen) heranzuziehen. Diese Grundlage soll zukünftig durch das vom Österr. Statistischen Zentralamt erhobene Gesamteinkommen pro Einwohner ersetzt werden.

Die Ermittlungen des Statistischen Zentralamtes werden für Statutarstädte nicht gesondert durchgeführt, sondern gemeinsam mit dem jeweils angrenzenden Verwaltungsbezirk. Dementsprechend soll für eine Statutarstadt und angrenzenden Verwaltungsbezirk die selbe Mindesthöhe der Einheitssätze gelten.

Die Verordnungsermächtigung im § 5a wurde mit der 3. Novelle in das Kanalgesetz aufgenommen. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, für die einzelnen Verwaltungsbezirke als Mindesthöhe jene Einheitssätze festzulegen, die vom Landes-Wasserwirtschaftsfonds als Berechnungsgrundlage für die Förderung von Kanalbauten herangezogen wurden.

Mit Beschluß der NÖ Landesregierung vom 24. 1. 1989 wurden die Richtlinien des Landes-Wasserwirtschaftsfonds insofern geändert, als nun für die Berechnung des zumutbaren Einheitssatzes nicht mehr das Medianeinkommen, sondern das durchschnittliche Einkommen je Einwohner im Verwaltungsbezirk herangezogen wird.

Ohne Änderung des Kanalgesetzes müßten in der Verordnung zumutbare Einheitssätze festgelegt werden, die von jenen des Landes-Wasserwirtschaftsfonds abweichen. Es soll daher möglichst rasch die Übereinstimmung zwischen der Verordnungsermächtigung im Kanalgesetz und den Förderungsrichtlinien des Landes-Wasserwirtschaftsfonds hergestellt werden.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der zuliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Kommunal-ausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.